

Beilage 32/2022

Verfasser/in: Michaela Sieber
Amt: Rechnungsamt
Aktenzeichen: 022.31

Gremium	Beratung	Kennung	Sitzung am
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	30.06.2022

Betreff:

Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs "Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Ispringen"

Bezug:

-

Antrag:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs "Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Ispringen" wie folgt zu:

§ 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs "Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Ispringen" wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.400.000,00 Euro.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

Die Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Begründung:

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 17.06.2020 eine Änderung des Eigenbetriebsgesetzes beschlossen (GBl-BW 2020, 403).

In Anlehnung an die Regelungen der Kommunalen Doppik wird im Eigenbetriebsgesetz der Vermögensplan durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt und der Jahresabschluss um eine Liquiditätsrechnung ergänzt. § 12 EigBG (Vermögen des Eigenbetriebs) wird komplett neu gefasst. Die Ausstattung des Betriebs mit Stammkapital ist künftig fakultativ. Die Gemeinde wird lediglich verpflichtet, den Eigenbetrieb mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten. Die Buchhaltung

ist zwingend in Form der doppelten Buchführung zu führen. Das Wahlrecht zur Führung des Eigenbetriebs nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der Vorschriften der kommunalen Doppik bleibt erhalten. Die Ausübung des Wahlrechts ist allerdings in der Betriebssatzung zu verankern. Die Änderungen des Eigenbetriebsrechts sind spätestens ab 2023 anzuwenden.

Eigenbetriebe, die gleichzeitig Betriebe gewerblicher Art sind, haben faktisch kein Wahlrecht, da die steuerliche Gewinnermittlung nach § 5 Abs. 1 EStG das eigenbetriebsrechtliche Wahlrecht überlagert. Damit ist der Jahresabschluss zwingend nach den handelsrechtlichen Vorgaben zu erstellen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Führung des Eigenbetriebs "Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Ispringen" ab 01.01.2023 auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen und dies in § 3 der Betriebssatzung entsprechend zu verankern.


Finanzielle Auswirkungen:

Bei Auswirkungen auf den Ergebnis- oder Finanzhaushalt bitte eine Mehrfertigung an die Kämmerei senden.

Es sind folgende Produkte bzw. Aufträge betroffen: Eigenbetrieb



Thomas Zeilmeyer
Bürgermeister



Michaela Sieber
Kämmerein

Anlage/n:

1 Betriebssatzung v. 16.07.2015

**Betriebssatzung
für den Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Ispringen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ispringen am 16. Juli 2015 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Ispringen wird unter der Bezeichnung „Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Ispringen“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahmen der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 1.400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 24.07.1997 i. d. F. v. 23.09.2004 außer Kraft.

Ispringen, den 16.07.2015

Volker Winkel
Bürgermeister